



Rundschreiben über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen mit den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich

Referenz	PCCB/S2/1779964	Datum	17.05.2023
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schafe, Ziegen, Weidegang, Benelux-Staaten, Frankreich		

Verfasst von	Genehmigt von
Herman Vanbeckevoort - Attaché	Jean-François Heymans - Generaldirektor

1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben sind die Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung für den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen in den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich sowie das diesbezügliche Verfahren dargelegt.

Die Genehmigung ersetzt die Veterinärbescheinigung pro Sendung.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für den Weidegang von belgischen Schafen und Ziegen:

- a) auf Weiden, die im Hoheitsgebiet der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs im Grenzgebiet zu Belgien liegen,
- b) in einem an der nationalen Grenze liegenden oder über die Landesgrenze hinausgehenden Naturgebiet, das auf natürliche oder physische Weise zu den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich abgegrenzt ist.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) - Artikel 139

Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union - Artikel 15, 16 und 17

3.2. Andere

Décision M (2023) 3 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier d'ovins et de caprins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2015) 4 (Beschluss M (2023) 3 des Benelux-Ministerratsausschusses über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2015) 4)

Accord relatif au pacage frontalier d'ovins et de caprins entre la France et la Belgique (Abkommen über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen zwischen Frankreich und Belgien) - unterzeichnet am 13. März 2023

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- **AHL:** Verordnung (EU) 2016/429 und ihre delegierten Rechtsakte;
- **LKE:** Lokale Kontrolleinheit der FASNK;
- **Vereinigung:**
 - ARSIA: Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung;
 - DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen;
für die Verwaltung des Identifizierungs- und Registrierungssystems gemäß Artikel 108 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 benannt (siehe auch die Begriffsbestimmung f) der Verordnung);
- **Regelung:** Regelung als Anhang des Beschlusses M (2023) 3 mit dem Titel „Décision M (2023) 3 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier d'ovins et de caprins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2015) 4“ (Beschluss M (2023) 3 des Benelux-Ministerratsausschusses über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2015) 4)
Für den Grenzweidegang mit Frankreich: keine Regelung, aber ein ähnliches Abkommen über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen zwischen Frankreich und Belgien;
- **Viehhalter:** Anbieter, der eine Genehmigung für den Grenzweidegang erhalten möchte oder eine solche erhalten hat;
- **Nachbarland:** die Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich;
- **Weideparzelle:** „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“: siehe unter Punkt 5.1.

5. Grenzweidegang: Genehmigung und Verfahren

5.1 Anwendungsbereich

Nur bei „*gemeinsamen Weidegebieten mehrerer Mitgliedstaaten*“ findet der Grenzweidegang Anwendung.

Ein „*gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten*“ im Hoheitsgebiet der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs ist eine Weideparzelle, die:

1. sich in einer Gemeinde, die an die belgische Grenze angrenzt, befindet; oder
2. die weniger als 10 Kilometer von der belgischen Grenze entfernt liegt, und zwar in Luftlinie von der belgischen Grenze bis zu jedem Schnittpunkt mit der Weideparzelle im Nachbarland gemessen.

Diese Weidefläche kann sich demnach in einer Gemeinde befinden, die selbst nicht an die Landesgrenze grenzt.

Ein an der nationalen Grenze liegendes oder über die Landesgrenze hinausgehendes Naturgebiet, das auf natürliche oder physische Weise abgegrenzt ist, gilt auch als „*gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten*“.

Was den Weidegang in einem Nachbarland auf anderen Weideflächen als den „*gemeinsamen Weidegebieten mehrerer Mitgliedstaaten*“ betrifft, gelten die herkömmlichen Vorschriften für grenzüberschreitende Verbringungen von Schafen und Ziegen gemäß den unter Punkt 3.1 genannten Rechtsvorschriften. In diesem Fall ist eine Veterinärbescheinigung erforderlich.

Die Bestände, auf die sich der Antrag bezieht, können sich an jedem beliebigen Ort in Belgien befinden. Für die Genehmigung kommen somit nicht nur Anbieter infrage, deren Niederlassung sich in belgischen Gemeinden befindet, die an die Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich angrenzen.

5.2 Der Antrag

Vor Einreichung eines Antrags zum Grenzweidegang bei der LKE muss der Viehhalter die Vereinigung (ARSIA-DGZ) im Hinblick auf die einzuhaltenden Modalitäten und die erforderlichen Dokumente kontaktieren.

Die Stellung des Antrags zum Grenzweidegang erfolgt über die Vereinigung bei der LKE. Die Vereinigung erstellt die vollständige Akte des Viehhalters, welche sie der zuständigen LKE digital übermittelt.

Pro Kalenderjahr versieht die Vereinigung jede Akte mit einer einmaligen Aktennummer.

Für die Erstellung der Akte sendet der Viehhalter der Vereinigung Folgendes zu:

- i. einen Antrag zum Grenzweidegang;
- ii. die Erklärung, in der er angibt, die Bedingungen der Regelung zur Kenntnis zu nehmen/zu beachten - siehe Anhang I. Diese Erklärung wird unter Angabe der Worte „gelesen und genehmigt“ unterzeichnet;
- iii. die Informationen zur Weideparzelle: siehe Punkt 5.8;
- iv. die Liste der Schafe und Ziegen, die er am Grenzweidegang teilnehmen lassen möchte: siehe Punkt 5.5.

Ein Musterformular für den Antrag kann bei der Vereinigung erhalten werden.

Pro Tierart erstellt der Viehhalter eine Liste mit den Identifizierungsnummern der Schafe und Ziegen, die er am Grenzweidegang teilnehmen lassen möchte - siehe Punkt 5.5.

Die Vereinigung überprüft auch, ob die Weideparzelle den Kriterien der Begriffsbestimmung „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“ entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet die LKE.

5.3 Die Genehmigung

Die Genehmigung für den Grenzweidegang wird von der LKE unter Vorlage einer vollständigen Akte durch die Vereinigung erteilt, wobei diese Folgendes enthält:

- a) die unterzeichnete Erklärung;
- b) die Genehmigung - zu unterzeichnen;
- c) die Liste der Schafe und Ziegen - abzuzeichnen;
- d) die Informationen zu jeder Parzelle des Typs „*gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten*“, die der Viehhalter nutzen wird.

Die Genehmigung (Anhang II) und die Liste der Schafe und Ziegen (Anhang III) werden in der Sprache des Bestimmungslandes abgefasst.

Die Genehmigung für den Grenzweidegang ist für eine aufeinanderfolgende Zeitspanne von 12 Monaten gültig. Das Datum der Genehmigung ist das Referenzdatum.
Für jeden neuen Zeitraum muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die LKE übermittelt dem Viehhalter die Genehmigung und die abgezeichnete Liste der Schafe und Ziegen und sendet eine digitale Fassung an die Vereinigung.

5.4 Die Gesundheitsbedingungen

Die LKE erteilt die Genehmigung für den Grenzweidegang, sofern die Niederlassung und die Schafe und Ziegen die in Artikel 7 und Artikel 8 der Regelung festgelegten Gesundheitsbedingungen erfüllen:

a. Artikel 7.2.a)

In Artikel 7.2.a) ist bestimmt, dass Belgien über den Seuchenfreiheitsstatus für die folgenden Seuchen verfügen muss:

<ul style="list-style-type: none">• Maul- und Klauenseuche	<ul style="list-style-type: none">• Infektion mit dem Virus der Pest bei kleinen Wiederkäuern („Pest der kleinen Wiederkäuer“)
<ul style="list-style-type: none">• Schafpocken und Ziegenpocken	<ul style="list-style-type: none">• Tollwut
<ul style="list-style-type: none">• Lungenseuche der Ziegen	

b. Artikel 7.2.b)

In Artikel 7.2.b) ist bestimmt, dass Belgien über den Seuchenfreiheitsstatus für die folgenden Seuchen verfügen muss:

<ul style="list-style-type: none">• <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>)

c. Artikel 7.3

In Artikel 7.3 ist bestimmt, dass die Niederlassung, zu der die Schafe und Ziegen gehören, nicht in einem Gebiet liegt, das Beschränkungen in Bezug auf in dem vorliegenden Artikel 7.2 genannte Seuchen unterliegt, die durch einen Beschluss der Europäischen Kommission oder von der belgischen Behörde auferlegt wurden.

d. Artikel 7.4

In Artikel 7.4 ist bestimmt, dass für die Niederlassung, zu der die Schafe und Ziegen gehören, keine Beschränkungen in Bezug auf ein der belgischen Behörde gemeldetes Tiergesundheitsproblem gelten, dessen Ursache noch ungeklärt ist.

e. Artikel 8.a)

In Artikel 8.a) sind die von den Niederlassungen und den Schafen und Ziegen zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf folgende Seuchen festgelegt:

<ul style="list-style-type: none">• Infektiöse Epididymitis
<ul style="list-style-type: none">• Epizootische Hämorrhagie
<ul style="list-style-type: none">• Milzbrand

- Surra (*Trypanosoma evansi*)

Diese Bedingungen stimmen mit jenen überein, die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegt sind.

f. Artikel 8.b)

In Artikel 8.b) sind die von den Niederlassungen und den Schafen und Ziegen zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf folgende Seuchen festgelegt:

➤ **Blauzungenkrankheit**

Die Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit sind die gleichen wie jene, die für gewöhnliche Verbringungen von Schafen und Ziegen in andere Mitgliedstaaten gelten.

ACHTUNG: Es gibt auch [Bedingungen](#) bezüglich der Blauzungenkrankheit, wenn die Schafe und Ziegen aus einem nicht von dieser Seuche freien Nachbarland zurückkehren - siehe [Verfahren 1688869](#).

Sie finden ausführliche und aktualisierte Informationen zu diesen Bedingungen für die Blauzungenkrankheit unter [diesem Link](#) auf der Website der FASNK.

5.5 Die Liste der Schafe und Ziegen

Für den Erhalt einer Genehmigung für den Grenzweidegang muss der Viehhalter eine Liste der Schafe und Ziegen erstellen, für die er wünscht, dass sie zum Grenzweidegang zugelassen werden. Dafür verwendet er das Muster in Anhang III.

Die Liste muss von der LKE abgezeichnet werden. Nur die Schafe und Ziegen, die auf der abgezeichneten Liste stehen, dürfen am Grenzweidegang teilnehmen.

Die Liste der Schafe und Ziegen (Anhang III) ist in der Sprache des Bestimmungslandes abgefasst. Die Liste darf nicht handgeschrieben sein; sie muss in gedruckter Form erstellt werden, um bei der LKE eingereicht zu werden. Die LKE genehmigt keine handgeschriebenen Listen.

Die Schafe und Ziegen der Liste werden auf der Grundlage der vollständigen Identifizierungsnummer numerisch geordnet.

Das Datum, an dem die Liste erstellt wurde, sowie die Anzahl der Seiten der Liste werden angeführt.

Der Viehhalter ist für die Erstellung einer korrekten Liste verantwortlich. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Artikels 6.3 sowie der Artikel 7 und 8 der Regelung (siehe weiter unten und unter dem Punkt 5.4).

Der Viehhalter kann die Vereinigung bei der Erstellung der Liste um Hilfe bitten.

Der Viehhalter sendet die Liste an die Vereinigung, welche diese in die Akte zum Weidegang aufnimmt - siehe Punkt 5.2.

Die Vereinigung leitet diese Liste als Teil der Akte an die LKE weiter.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Schafe und Ziegen ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Schafe und Ziegen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Angabe von auf der Weideparzelle geborenen Lämmern bzw. Zicklein.

Siehe den nachstehenden Punkt 5.6.

Die Liste der Schafe und Ziegen wird wie folgt vom Viehhalter aufgesetzt:

- i. Es wird keine Liste erstellt, wenn:
 - o in den letzten 30 Tagen Schafe oder Ziegen aus Drittländern in den Bestand aufgenommen wurden [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 15.1.b) und Regelung: Artikel 4.3 und Artikel 6.3.b)].
- ii. Nicht auf der Liste stehen Schafe und Ziegen, die:
 - o sich weniger als 30 Tage in dem Bestand befunden haben [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 15.1.a)];
- iii. Nur Schafe und Ziegen, die die Gesundheitsbedingungen für den Grenzweidegang gänzlich erfüllen, werden auf der Liste aufgeführt. Es ist nicht erlaubt, Schafe oder Ziegen von der Liste zu streichen.

Der Viehhalter kann diese Liste im Laufe der Saison erneuern, sofern die Tiere und der Bestand die Bedingungen erfüllen.

Die Erstellung einer neuen Liste schließt ein, dass sie erneut von der LKE abgezeichnet werden muss, sofern die Bedingungen des Punktes 5.5 erfüllt sind. Diese Erneuerung fällt unter dieselbe Genehmigung für die laufenden 12 Monate.

Sichtvermerk der LKE:

Sobald die Liste der Schafe und Ziegen von dem Viehhalter erstellt wurde, muss diese von der LKE abgezeichnet werden. Die LKE bestätigt auf diese Weise, dass die Bedingungen erfüllt sind.

Die LKE genehmigt keine handgeschriebenen Listen.

Die LKE übermittelt dem Viehhalter die Genehmigung und die abgezeichnete Liste der Schafe und Ziegen und sendet eine digitale Fassung an die Vereinigung.

Die Vereinigung bewahrt eine vollständige digitale Akte aller Anträge und Änderungen für jeden Antrag/für jeden Bestand auf.

Jede Akte wird mindestens 3 Jahre lang von der Vereinigung aufbewahrt.

5.6 Transport zum Gebiet für den Grenzweidegang/von diesem zurück

Ist der Viehhalter selbst für die Verbringung oder den Transport seiner eigenen Tiere verantwortlich, kann die Verbringung oder der Transport der Tiere im Rahmen des Grenzweidegangs wie folgt stattfinden:

- a) ohne Registrierung als Transportunternehmer gemäß der Verordnung (EU) 2016/429; und
- b) ohne Zulassung für einen Transportunternehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Nur die Tiere, die auf der Liste stehen, dürfen am Grenzweidegang teilnehmen.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Schafe und Ziegen ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Schafe und Ziegen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Angabe von auf der Weideparzelle geborenen Lämmern bzw. Zicklein.

Der Viehhalter trägt die neugeborenen Lämmer bzw. Zicklein eigenhändig zum Zeitpunkt ihrer Identifizierung unter Angabe ihres eigenen offiziellen Identifizierungscodes und des Datums der Identifizierung in die Liste der Schafe und Ziegen ein.

Findet die Identifizierungspflicht noch keine Anwendung und ist dieser nicht nachgekommen worden, darf das Lamm bzw. Zicklein nur in Anwesenheit des Muttertiers befördert werden. In diesem Fall ist die Eintragung in die Liste nicht verpflichtend.

Im Rahmen der Hin-/Rücktransporte müssen die folgenden Dokumente jederzeit vorliegen:

- a. die unterzeichnete Genehmigung für den Grenzweidegang (Original oder eine Kopie) - siehe Punkt 5.3;
- b. die abgezeichnete Liste der Schafe und Ziegen - siehe Punkt 5.5.

Die Verbringungsdokumente müssen nicht vorliegen.

Beim Hin-/Rücktransport wird für jedes Schaf und/oder für jede Ziege, das bzw. die befördert wird, das Datum der Abfahrt/Rückfahrt auf der validierten Liste notiert, und zwar **vor Durchführung des Transports**.

ACHTUNG: Es gibt [Bedingungen](#) bezüglich der Blauzungenkrankheit, wenn die Schafe und Ziegen aus einem nicht von dieser Seuche freien Nachbarland zurückkehren - siehe [Verfahren 1688869](#).

5.7 Die Nutzung der Weiden

Im Rahmen des Grenzweidegangs ist es nicht gestattet, dass Schafe und Ziegen aus unterschiedlichen Niederlassungen zusammen weiden. Tiere aus unterschiedlichen Niederlassungen müssen strikt voneinander getrennt werden. Dies gilt auch für den Transport dieser Tiere zu und von den Weiden weg.

Es darf auch keinen unmittelbaren Kontakt mit den Schafen und Ziegen der Niederlassungen der Nachbarländer geben.

5.8 Informierung der Behörde der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg und Frankreichs

Bei jedem genehmigten Antrag zum Grenzweidegang (Genehmigung erteilt) sendet die Vereinigung auf elektronischem Weg eine Akte an die zuständige Behörde der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs.

Diese übersandte elektronische Datei umfasst:

- a) die unterzeichnete Genehmigung;
- b) die abgezeichnete Liste der Schafe und Ziegen;
- c) für eine Parzelle ohne Adresse: die Informationen - siehe im Nachstehenden unter Punkt iii.

Die anderen zu der Akte gehörenden Unterlagen werden bei der Vereinigung aufbewahrt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Informationen zur Weideparzelle sind die folgenden:

- i. der Name und die Adresse des Eigentümers der Parzelle;
- ii. die Adresse und die Katasternummer der Parzelle; oder
- iii. wenn es keine Adresse gibt:
 - o jede beliebige Form einer Karte oder eines Ausdrucks der Gemeinde, auf der/dem die Lage der Parzelle unter Angabe der Katasternummer eingezeichnet ist:
 - *Karte oder Ausdruck = jegliche Form wie Google Maps®, Katasterplan, Geländeplan der Gemeinde, auf dem eingetragen ist, wo sich die Weideparzelle befindet usw.*

6. Zusammenfassung - praktische Modalitäten

- A. Es wird nur eine vollständige Akte bei der LKE eingereicht.
- B. Eine Datei wird der LKE nur digital übermittelt.
- C. Der LKE wird nur eine Akte zugesandt, sofern:
 - 1. der Viehhalter einen Antrag bei der Vereinigung eingereicht hat (siehe Punkt 5.3);
 - 2. die Vereinigung über die unterzeichnete Erklärung des Viehhalters verfügt (Anhang I);
 - 3. der Vereinigung eine vollständige Akte vorliegt - siehe den nachstehenden Punkt D.
- D. Eine vollständige Akte umfasst:
 - 1. die nach Möglichkeit vorausgefüllte Genehmigung. Im Prinzip muss die LKE nur noch unterzeichnen:
 - i. die Genehmigung, auf welcher **immer die Katasternummer** der Parzellen angegeben ist;
 - 2. die Informationen über die Parzelle jenseits der Grenze:
 - i. die Katasternummer und die Adresse der Parzelle; oder
 - ii. wenn es keine Adresse gibt:
 - die Katasternummer und ein Lageplan der Parzelle in der Gemeinde jenseits der Grenze;
 - 3. eine korrekte Liste der Schafe und Ziegen:
 - i. in Absprache mit dem Viehhalter erstellt.

7. Anhänge

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang in den **Niederlanden**

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang im **Großherzogtum Luxemburg**

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang in **Frankreich**

Anhang II: Muster der Genehmigung für den Grenzweidegang im **Großherzogtum Luxemburg**

- Genehmigung für den Grenzweidegang in den **Niederlanden**: Verwenden Sie das Muster in niederländischer Sprache.
- Genehmigung für den Grenzweidegang in Frankreich: Verwenden Sie das Muster in französischer Sprache.

Anhang III: Muster der Liste der Schafe oder Ziegen für den Grenzweidegang im **Großherzogtum Luxemburg**

- Muster der Liste der Schafe oder Ziegen für den Grenzweidegang in den **Niederlanden**: Verwenden Sie das Muster in niederländischer Sprache.
- Muster der Liste der Schafe oder Ziegen für den Grenzweidegang in Frankreich: Verwenden Sie das Muster in französischer Sprache.

8. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion